

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der tech2solutions GmbH

tech2solutions GmbH  
Znaimerstraße 20  
UID: ATU78883503  
E-Mail: info@tech2solutions.eu

FN: 595343 f  
2070 Retz  
Telefon: 02942/30 615

### 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr der tech2solutions GmbH, im Folgenden „T2S“, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von T2S ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.

### 2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. T2S ist ein Softwareentwicklungsunternehmen. Unter anderem entwickelt T2S Webshops, Apps, Webseiten, richtet Netzwerke ein, erbringt IT-Dienstleistungen sowie Montageleistungen und handelt mit Software & Hardware.
- 2.2. Leistungen von T2S richten sich ausschließlich an Unternehmer (B2B).
- 2.3. Für den Fall, dass sich Leistungen von T2S ausnahmsweise an Verbraucher (B2C) richten, gelten im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile dieser AGB die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Angebote von T2S sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes angeführt ist, ist dieses 30 Tage gültig.

- 3.2. Mit der Annahme des Angebots durch den Kunden kommt der Vertrag mit T2S zustande.
- 3.3. Verträge können sowohl in Anwesenheit beider Parteien als auch im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden.

#### 4. Leistungen / Vertragsgegenstand

- 4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T2S ist im Angebot festgelegt.
- 4.2. Vereinbarungen über nachträgliche Leistungsänderungen bzw. Zusatzleistungen sind zwischen dem Kunden und T2S einvernehmlich zu treffen.
- 4.3. Für den Fall, dass T2S zum Zweck der Vertragserfüllung Leistungen oder Produkte anderer Unternehmen heranziehen muss, sind diese vom Kunden gesondert zu tragen.
- 4.4. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte oder geringfügige Änderungen bzw. Abweichungen von der vertraglichen Leistung gelten als vorweg genehmigt (z.B. Codierung, Programmierung, Netzwerktechnikleistungen etc.).
- 4.5. T2S ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Teillieferungen bzw. Teilleistungen durchzuführen.
- 4.6. Etwaige zusätzliche Vereinbarungen, die für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (SLA, Lizenzvertrag, Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) liegen dem jeweiligen Vertrag entsprechend dem Angebot gesondert zugrunde.

#### 5. Vertragsdauer

- 5.1. Vertragliche Leistungen können sowohl in Zielschuldverhältnissen (Honorare, Pauschalen, etc.) als auch in Dauerschuldverhältnissen (monatl. Wartung etc.) bestehen.
- 5.2. Das Vertragsverhältnis endet entweder mit Auftragserfüllung; im Fall von befristeten Verträgen mit Fristablauf; im Fall von unbefristeten Verträgen mit Kündigung bzw. sonstiger Beendigung des Vertrages.

## 6. Lieferungs- / Leistungstermine

- 6.1. Die Lieferfristen und -termine werden von T2S nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 6.2. T2S ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilleistungen anzubieten. Diese sind vom Kunden stets abzunehmen.
- 6.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Abnahme durch den Kunden. Ist die jeweilige Leistung durch T2S fertiggestellt und verweigert der Kunde unberechtigt die Abnahme, so gilt die Leistung mit der Übermittlung an den Kunden als abgenommen (Abnahmefiktion).
- 6.4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest zwei-wöchigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 6.5. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, an T2S Verzugszinsen in Höhe von 10,00% p.a. zu bezahlen.
- 6.6. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden ist T2S berechtigt, die Erbringung der vereinbarten noch ausstehenden Leistungen zurückzubehalten.
- 6.7. T2S kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

## 7. Entgelt

- 7.1. Das vertragliche Entgelt richtet sich nach dem vom Kunden angenommenen Angebot.
- 7.2. Für den Fall, dass der Kunde ausdrücklich während einer aufrechten Vertragsbeziehung Zusatzleistungen bzw. Leistungsänderungen beauftragt, ist T2S mangels abweichender Vereinbarung berechtigt, diese Leistungen zu einem Stundensatz iHv EUR 110,00 netto zu verrechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass mit dem Kunden keine Entgeltvereinbarung getroffen wurde.

- 7.3. Zahlungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

## 8. Preisänderung

- 8.1. T2S ist berechtigt, Entgelte für bestehende Verträge zu ändern, wenn sich Kosten, die nicht in der Sphäre von T2S entstehen (Lieferkosten, Materialkosten, Arbeitnehmerkosten, Energiekosten, Transportkosten etc.) ebenfalls ändern.
- 8.2. Preisänderungen iHv 25 % des Nettopreises einer jeweiligen Leistung sind vom Kunden hinzunehmen.
- 8.3. Die Preisänderungen sind dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Ändert sich das vereinbarte Nettoentgelt um mehr als 25%, kann der Kunde binnen 14 Tagen schriftlich (§ 886 ABGB) widersprechen. In diesem Falle hat T2S das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu den ursprünglichen Bedingungen zzgl. eines Erhöhungsbetrages von 25 % auszuführen. Widerspricht der Kunde nicht, ist er an die Preisänderung gebunden.
- 8.4. Entgelte für Dauerschuldverhältnisse (Wartungsverträge, Stundensätze etc.) sind nach dem VPI 2020 wertgesichert. Als Ausgangsbasis wird der Monat vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herangezogen.

## 9. Pflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, T2S bestmöglich bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Der Kunde wird sämtliche benötigten Informationen erteilen und mit Programmen und Arbeitsabläufen vertraute Mitarbeiter für erforderliche Gespräche zur Verfügung stellen.
- 9.2. T2S darf sich auf die vom Kunden bereitgestellten Informationen bzw. Vorgaben verlassen und unterliegt keiner gesonderten Nachforschungspflicht. Dies gilt auch hinsichtlich der Vollständigkeit und des technischen Bedeutungsgehalts der jeweiligen vom Kunden bereitgestellten Informationen bzw. Vorgaben.
- 9.3. Der Kunde hat sämtliche Vorgaben von T2S zu erfüllen und den Anweisungen – insbesondere den technischen – Folge zu leisten. Widrigenfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung bzw. auf Schadenersatz.

- 9.4. Der Kunde stellt T2S oder von T2S beauftragten Dritten den zur Ausführung des Auftrags benötigten Zugang zu Systemen, sowie Räume, Arbeitsplätze, Rechnerzeiten (inkl. Operating- und Systemunterstützung), Testdaten, Kommunikationseinrichtungen und sonstige technische Hilfsmittel, Unterlagen und/oder Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
- 9.5. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommt, ist T2S bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten von seiner Leistungspflicht befreit.
- 9.6. Hardware-Produkte sind vom Kunden entsprechend den mitgelieferten Gebrauchsanweisungen und den allgemein im Internet aufliegenden Produktinformationen zu pflegen und Instand zu halten.
- 9.7. Eine Weiterveräußerung von Produkten bzw. Leistungen durch den Kunden ist nur bei Hardware-Produkten gestattet.
- 9.8. Etwaige Softwarenutzungsrechte des Kunden richten sich nach dem Angebot bzw. nach einem gesonderten Lizenzvertrag.
- 9.9. Der Kunde verpflichtet sich aus eigenem dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Systeme vor Zugriffen Dritter zu schützen.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. T2S leistet dafür Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen dem Vertrag entsprechen. T2S haftet also dafür, dass die Leistung die bedungenen oder die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat.
- 10.2. Die Leistung entspricht dem Vertrag, wenn der Kunde nicht binnen 24 Stunden nach Leistungserhalt gegenüber T2S einen Mangel anzeigt. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so können Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.3. Der Kunde hat zu beweisen, dass ein später hervorgekommener Mangel bereits in seiner Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme vorhanden war.

- 10.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei der Programmierung von Software durch T2S trotz intensiver Testphasen zu unerwünschten Programmfeatures (Bugs) kommen kann. Etwaige innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Bugs, sind von T2S zu beheben und gelten bereits vorab durch den Kunden als genehmigt.
- 10.5. Bei Bestellungen von Hardware durch den Kunden verlängert sich die Rückpflicht des Kunden (Punkt 10.2) auf 14 Tage.
- 10.6. T2S ist berechtigt, die Art und den Zeitraum der Gewährleistung zu bestimmen.
- 10.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

## 11. Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen

- 11.1. T2S haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. T2S haftet, ausgenommen für Personenschäden, nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 11.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter [Schäden aus dem Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung] haftet T2S nicht.
- 11.3. T2S haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder einem nicht T2S zuzurechnenden Subunternehmer verursacht wurden, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.
- 11.4. Die Haftung von T2S ist der Höhe nach mit der jeweiligen Angebotssumme beschränkt.
- 11.5. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen T2S beträgt 6 Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger. Überhaupt verjähren Schadenersatzansprüche gegen T2S nach 5 Jahren ab Eintritt des Primärschadens.

## 12. Höhere Gewalt

- 12.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und selbst durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, welches der Leistungserbringung entgegensteht.
- 12.2. Im Falle höherer Gewalt, die der Leistungserbringung von T2S vorübergehend entgegensteht verlängert sich die Leistungspflicht von T2S entsprechend.
- 12.3. Im Falle höherer Gewalt ist der Kunde für die Dauer des bei T2S infolge höherer Gewalt eintretenden Leistungshindernisses vom Entgelt aliquot befreit.

## 13. Geheimhaltung / Verschwiegenheit

- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich, über sämtliche ihm von T2S zugänglich gemachten oder zur Verfügung gestellten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von T2S Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- 13.2. Weiters verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know“ – Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt während der Vertragslaufzeit aufrecht und endet 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 14. Datenschutz

- 14.1. T2S verpflichtet sich zum umfassenden Datenschutz sämtlicher personenbezogenen Daten des Kunden.
- 14.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für die Erfüllung dieses Vertrages von T2S verwendet werden dürfen. Weiters erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass T2S die ihm mitgeteilten Daten verarbeitet und intern verwendet.
- 14.3. Der Kunde erklärt sich mit der internen Weitergabe und Verwendung von Daten durch T2S einverstanden.

## 15. Geistiges Eigentum

- 15.1. Sämtliche von T2S bereitgestellten Programmierungsleistungen, Codes und Daten verbleiben in deren geistigem Eigentum. Jede vom Vertrag abweichende Verwendung, Vervielfältigung oder sonstige Weitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch T2S.
- 15.2. Im Falle der Verwendung von geistigem Eigentum – entgegen diesen Bestimmungen – verpflichtet sich der Kunde 25% der durchschnittlichen Kosten der Erstellung des verwendeten geistigen Eigentums an T2S zu zahlen. Diese Zahlung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sonstige urheber- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

## 16. Eigenwerbung und Logoverwendung

- 16.1. Der Kunde räumt T2S das Recht ein, den Kunden unter Abbildung etwaiger Logos bzw. Marken zu nennen, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf der Webseite von T2S.
- 16.2. Der Kunde räumt T2S das Recht ein, sämtliche Leistungen bzw. Ausschnitte daraus oder Fotos davon zum Zwecke der Eigenwerbung während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses unentgeltlich zu nutzen.

## 17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des in Österreich geltenden Internationalen Privatrechts anzuwenden.
- 17.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich seines gültigen Zustandekommens ist das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz von T2S ausschließlich zuständig.

## 18. Nebenabreden/Schriftform

- 18.1. Mündliche Nebenabreden zu Verträgen mit T2S sind unwirksam.



- 18.2. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## 19. Einsatz von Subunternehmern

- 19.1. Der Einsatz von Subunternehmern durch T2S ist stets zulässig.

## 20. Aufrechnungsverbot

- 20.1. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von T2S mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

## 21. Rechtsstreit

- 21.1. Geht der Kunde während einem aufrechten Vertragsverhältnis gegen T2S gerichtlich vor, ist T2S berechtigt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens sämtliche Leistungen zu pausieren.

## 22. Salvatorische Klausel

- 22.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt für Lücken dieser AGB.